



Gesetzentwurf

der Landesregierung

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Errichtung der
„Stiftung Schleswig-Holsteinische Landesmuseen Schloß Gottorf“**

Federführend ist der Minister für Bildung und Kultur

Gesetzentwurf der Landesregierung

Gesetz

zur Änderung des Gesetzes über die Errichtung der „Stiftung Schleswig-Holsteinische Landesmuseen Schloß Gottorf“

A. Problem

Im Rahmen einer Prüfung des Landesrechnungshofes im Jahr 2005 wurden die Zuwendungen des Landes an die Stiftung Schleswig-Holsteinische Landesmuseen Schloss Gottorf geprüft. Der Landesrechnungshof empfahl, das Errichtungsgesetz insbesondere wegen haushaltsrechtlicher Einzelheiten zu novellieren.

B. Lösung

Das Ministerium für Bildung und Kultur hat die Anregungen aufgegriffen und dahingehend erweitert, das Stiftungsgesetz insgesamt zu betrachten und dabei auch z.B. Gremienfragen neueren kulturpolitischen Bedingungen anzupassen. Diese Überarbeitung resultiert aus den Erfahrungen der Entwicklung der ersten knapp zehn Jahre der Stiftung und trägt den Belangen des in diesem Zeitraum entstandenen großen Kulturbetriebes Rechnung.

Außerdem wurde im Jahre 2009 die Forschungseinrichtung „Zentrum für Baltische und Skandinavische Archäologie (ZBSA)“ unter dem Dach der Stiftung gegründet. Die Landesregierung strebt nach der Gründungsphase die Aufnahme des ZBSA in die Wissenschaftsgemeinschaft Gottfried Wilhelm Leibniz e.V. an. Das Stiftungsgesetz schafft die rechtlichen Voraussetzungen für das Antragsverfahren zur Aufnahme in die Leibnizgemeinschaft sowie die wissenschaftliche Arbeit des ZBSA.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten und Verwaltungsaufwand

Keine

E. Information des Landtages nach Artikel 22 der Landesverfassung

Der Gesetzentwurf ist dem Präsidenten des Schleswig-Holsteinischen Landtages mit Schreiben vom ... übersandt worden.

F. Federführung

Federführend ist der Minister für Bildung und Kultur.

Gesetz
zur Änderung des Gesetzes über die
„Errichtung der Stiftung Schleswig-Holsteinische Landesmuseen Schloß Gottorf“
Vom

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1
Änderung des Gesetzes über die Errichtung der
„Stiftung Schleswig-Holsteinische Landesmuseen Schloß Gottorf“

Das Gesetz über die Errichtung der „Stiftung Schleswig-Holsteinische Landesmuseen Schloß Gottorf“ vom 15. Dezember 1998 (GVOBl. Schl.-H. 1998 S. 372), geändert durch Gesetz vom 15. Juni 1999 (GVOBl. Schl.-H. S. 134), Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen zuletzt geändert durch Verordnung vom 15. Dezember 2010 (GVOBl. Schl.-H. S. 850), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung: „Unter dem Namen „Stiftung Schleswig-Holsteinische Landesmuseen Schloss Gottorf“ wird eine rechtsfähige Stiftung des öffentlichen Rechts errichtet.“
- b) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
„Die nach § 12 zu erlassende Satzung bestimmt, dass die Stiftung oder Einrichtungen der Stiftung den Status einer angegliederten Einrichtung der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel nach § 35 Hochschulgesetz (angegliederte Einrichtung) erhalten.“
- b) In Absatz 2 werden die Worte „kleine Dienstsiegel“ durch das Wort „Landessiegel“ ersetzt.

2. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Die Stiftung hat insbesondere die Aufgabe,
 1. die Sammlungen des Schleswig-Holsteinischen Landesmuseums und des Archäologischen Landesmuseums, einschließlich des Wikinger Museums Haitabu, und die der Stiftung dauerhaft zur Verfügung gestellten Leihgaben zu bewahren, zu pflegen, zu ergänzen, zu erforschen und zu vermitteln,
 2. neue Sammlungsbereiche zu erschließen sowie

3. den sinnvollen Zusammenhang der verschiedenen Sammlungen herzustellen oder zu erhalten und in ständigen Ausstellungen sowie in Wechsellausstellungen der Öffentlichkeit zu präsentieren.“
- b) Absatz 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Die Sammlungen müssen den Bereichen
1. Kunst und Kultur
 2. Archäologie und Völkerkunde
- entstammen.“
- c) Absatz 4 erhält folgende Fassung:
„(4) Die Stiftung hat auch die Aufgabe,
1. bei der Anregung, Entwicklung, Koordinierung und Durchführung von Forschungsprogrammen und Forschungsarbeiten tätig zu werden und
 2. das „Zentrum für Baltische und Skandinavische Archäologie“ (ZBSA) zu betreiben.
- d) Absatz 5 erhält folgende Fassung:
„(5) Die in Absatz 1 genannten stiftungseigenen Sammlungen dienen auch der Forschung und Lehre und stehen der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel für wissenschaftliche Zwecke zur Verfügung. Die Stiftung kann die Einrichtungen der Christian-Albrechts-Universität für ihre Zwecke nutzen. Die Zusammenarbeit der Stiftung mit der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel wird im Einzelnen durch Vertrag geregelt.“
3. § 3 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift wird das Wort „Gewährträgerhaftung“ durch das Wort „Gewährträgerhaftung“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Nach dem Wort „Zuwendungen“ werden ein Komma sowie die Worte „zweckgebundene Sondervermögen“ eingefügt.
- bb) Folgender Satz wird angefügt:
„Absatz 7 bleibt unberührt.“
- c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:
„Sämtliche Bauaufgaben der Stiftung - mit Ausnahme der Bauherrenaufgabe - werden von der Gebäudemanagement Schleswig-Holstein (GMSH) erfüllt, sofern vom Finanzministerium nichts Abweichendes bestimmt wird.
- bb) In Satz 2 wird das Wort „Anstalt“ durch die Abkürzung „GMSH“ ersetzt.
- d) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:
„(4) Auf Antrag der Stiftung kann das Land bei einzelnen Ausstellungsvorhaben

für Leihgaben die Haftung übernehmen. Näheres regelt die Richtlinie für die Übernahme von Landesgarantien zur Förderung der kulturellen Aktivitäten (Bekanntmachung des Ministerpräsidenten - Staatskanzlei vom 28. April 2009 - Amtsblatt Schl.-H. 2009 S. 454, ber. S. 644) in ihrer jeweils geltenden Fassung. Die den Stiftungen des bürgerlichen Rechts und anderen Eigentümerinnen und Eigentümern von Dauerleihgaben vor Inkrafttreten dieses Gesetzes rechtswirksam gegebenen erweiterten Haftungszusagen bleiben unberührt.“

e) Folgender Absatz 7 wird angefügt:

„(7) Das Vermögen des ZBSA darf ausschließlich für dessen Zwecke verwendet werden. Zum Vermögen des ZBSA gehören Zuwendungen, soweit diese nicht für dessen wissenschaftliche Arbeit benötigt werden oder anderweitig zweckgebunden sind, Erträge aus zweckgebundenem Sondervermögen sowie sonstige Einnahmen und Sachanlagen.“

4. § 4 erhält folgende Fassung:

„§ 4

Mittelverwendung

(1) Um ihre Aufgaben nach § 2 zu erfüllen, erhält die Stiftung vom Land Finanzmittel nach Maßgabe des Landeshaushalts als Globalzuweisung. Die Stiftung trägt zur Finanzierung ihrer Aufgaben durch Erträge aus dem Stiftungsvermögen, der Einwerbung von Mitteln Dritter und durch sonstige Einnahmen bei. Die Höhe der Globalzuweisung bemisst sich nach den Aufgaben und Leistungen der Stiftung und wird im Wege einer Ziel- und Leistungsvereinbarung zwischen dem Land Schleswig-Holstein und der Stiftung auf der Grundlage eines Entwicklungskonzeptes festgelegt.

(2) Abweichend von Absatz 1 wird die Erfüllung der wissenschaftlichen Aufgaben gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 2 aus Zuwendungen des Landes nach Maßgabe des Landeshaushalts oder Dritter, sonstigen Einnahmen sowie aus den Erträgen des Vermögens des ZBSA finanziert.“

5. § 5 erhält folgende Fassung:

„§ 5

Organisation

(1) Organe der Stiftung sind:

1. der Stiftungsrat,
2. der Stiftungsvorstand,
3. das Kuratorium des ZBSA.

(2) Das ZBSA ist innerhalb der Stiftung als selbständige Abteilung zu führen. Über die Einrichtung von Abteilungen entscheidet der Stiftungsrat. Näheres regelt die Satzung.“

6. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Stiftungsrat besteht aus folgenden Mitgliedern mit Stimmrecht:

1. der Ministerpräsidentin oder dem Ministerpräsidenten des Landes Schleswig-Holstein als Vorsitzende oder Vorsitzender,
2. der Präsidentin oder dem Präsidenten der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel,
3. der oder dem Vorsitzenden des für Kultur zuständigen Ausschusses des Schleswig-Holsteinischen Landtages,
4. der oder dem Personalratsvorsitzenden
5. einer gemeinsamen Vertreterin oder einem gemeinsamen Vertreter der Stiftungen des bürgerlichen Rechts und der anderen Eigentümerinnen und Eigentümer, die ihre Sammlungen der Stiftung dauerhaft zur Verfügung gestellt haben,
6. einer Vertreterin oder einem Vertreter aus dem Bereich der schleswig-holsteinischen Wirtschaft oder des öffentlichen Lebens.“

b) Nach Absatz 1 wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt:

„(2) Die in Absatz 1 Nr. 1 bis 4 genannten Mitglieder sind Mitglieder kraft Amtes. Die übrigen Mitglieder werden nach Maßgabe der Satzung für die Dauer von fünf Jahren berufen. Eine erneute Berufung ist einmalig möglich.“

c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3 und wie folgt gefasst:

„(3) Die Ministerpräsidentin oder der Ministerpräsident kann sich durch die Ministerin oder den Minister des für Kultur zuständigen Ministeriums vertreten lassen. Die Präsidentin oder der Präsident der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel kann sich durch eine ständige Beauftragte oder einen ständigen Beauftragten vertreten lassen. Das Recht, den Sitz im Stiftungsrat jederzeit selbst einnehmen zu können, bleibt unberührt. Die oder der Vorsitzende des für Kultur zuständigen Ausschusses des Landtages kann sich durch die stellvertretende Vorsitzende oder den stellvertretenden Vorsitzenden dieses Ausschusses vertreten lassen.“

d) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

e) Die bisherigen Absätze 4 bis 6 werden Absätze 5 bis 7 und wie folgt gefasst:

„(5) Die Aufgaben und Rechte der Vertreterinnen oder Vertreter nach Absatz 1 Nr. 4 bis Nr. 6 werden im Falle der Verhinderung durch die jeweilige Stellvertreterin oder den jeweiligen Stellvertreter nach der Satzung vorgenommen.“

(6) Dem Stiftungsrat gehört die Gleichstellungsbeauftragte der Stiftung mit beratender Stimme an.

(7) Im Falle von Stimmengleichheit im Stiftungsrat entscheidet das Vorsitz führende Mitglied.“

7. § 7 wird gestrichen.

8. Der bisherige § 8 wird § 7 und wie folgt geändert:

In Absatz 1 werden nach dem Wort „Stiftungsrates“ die Worte „und des Erweiterten Stiftungsrates“ gestrichen.

9. Der bisherige § 9 wird § 8 und wie folgt gefasst:

„§ 8

Aufgaben des Stiftungsrates

(1) Der Stiftungsrat hat folgende Aufgaben:

1. Festlegung von an § 2 ausgerichteten Grundsätzen für die Arbeit der Stiftung nach § 2 mit Ausnahme des Bereiches des ZBSA,
2. Überwachung der Tätigkeit des Stiftungsvorstandes,
3. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Stiftungsvorstandes,
4. Bestellung sowie Widerruf der Bestellung der Museumsleitungen und ihrer Vertretungen nach Anhörung des Stiftungsvorstandes,
5. Genehmigung des Wirtschaftsplanes und der Jahresrechnung,
6. Entlastung des Stiftungsvorstandes,
7. Entscheidung über die Annahme von Stiftungen, Schenkungen und Dauerleihgaben, soweit sich hieraus eine schwerwiegende Belastung für die Museen ergeben kann.

(2) Beschlüsse zum Wirtschaftsplan nach Absatz 1 Nr. 5 und zur Wahl der Mitglieder des Vorstandes können nicht gegen die Stimme des Vorsitz führenden Mitgliedes getroffen werden.“

10. Der bisherige § 10 wird § 9 und erhält folgende Fassung:

„§ 9

Stiftungsvorstand

(1) Der Stiftungsrat wählt auf Vorschlag der oder des Stiftungsratsvorsitzenden die Mitglieder des Stiftungsvorstandes, und zwar

1. eine Direktorin oder einen Direktor eines der Museen der Stiftung zur Leitenden Direktorin oder zum Leitenden Direktor,
2. eine kaufmännische Geschäftsführerin oder einen kaufmännischen Geschäftsführer der Stiftung.

(2) Der Vorsitzende des Stiftungsrates bestellt die Gewählten für eine Amtszeit von sieben Jahren. Erneute Wahl und Bestellung sind möglich. Der Vorsitzende widerruft die Bestellung der Mitglieder des Stiftungsvorstandes gemäß Beschlussfassung des Stiftungsrates.

(3) Die Stiftung wird gerichtlich und außergerichtlich durch die Leitende Direktorin oder den Leitenden Direktor, im Verhinderungsfall durch die kaufmännische Geschäftsführerin oder den kaufmännischen Geschäftsführer vertreten. Näheres regelt die Satzung.

(4) Die Mitglieder des Vorstandes unterrichten sich gegenseitig über wichtige Vorgänge innerhalb ihrer Geschäftsbereiche. Angelegenheiten von größerer Bedeutung sind gemeinsam zu erörtern und zu entscheiden. Näheres regelt die Satzung.“

11. Der bisherige § 11 wird § 10 und wie folgt geändert:

a) Im ersten Satz wird das Wort „Erweiterte“ gestrichen. Nach dem Semikolon wird nach dem Wort „Stiftungsrat“ das Komma sowie die Worte „den Erweiterten Stiftungsrat“ gestrichen.

b) Nach dem Wort „Fragen“ wird folgender Satz angefügt:
„§ 11 Abs. 5 Nr. 4 bleibt unberührt.“

12. Nach § 10 wird folgender neuer § 11 eingefügt:

„§ 11

Kuratorium des Zentrums für Baltische und Skandinavische Archäologie (ZBSA)

(1) Das ZBSA hat die Aufgabe der archäologischen Forschung im Nord- und Ostseeraum sowie in Skandinavien. Es wird durch eine wissenschaftliche Leitung geführt.

(2) Das Kuratorium des ZBSA besteht aus mindestens fünf Mitgliedern mit Stimmrecht:

1. einer Vertreterin oder einem Vertreter des für die Förderung der wissenschaftlichen Forschung zuständigen Ministeriums des Landes Schleswig-Holstein als Vorsitzende oder Vorsitzender,
2. einer Vertreterin oder einem Vertreter des für die Förderung der wissenschaftlichen Forschung zuständigen Ministeriums des Bundes,
3. der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Wissenschaftlichen Beirats,
4. einer Vertreterin oder einem Vertreter des Präsidiums der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel,
5. einer Vertreterin oder einem Vertreter des Dekanats der Philosophischen Fakultät der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel.

Entsprechend den Regelungen über die Vereinbarungen zur gemeinsamen Forschungsförderung der Gemeinsamen Wissenschaft Kommission (Ausführungs-

vereinbarung WGL vom 27. Oktober 2008, BAnz Nr. 18 a vom 4. Februar 2009, S. 8), können weitere Mitglieder berufen werden. Die Anzahl der Mitglieder mit Stimmrecht soll 15 Personen nicht übersteigen.

(3) Dem Kuratorium gehören die Gleichstellungsbeauftragte und die oder der Vorsitzende der Personalvertretung der Stiftung mit beratender Stimme an.

(4) Die Mitglieder des Kuratoriums des ZBSA nach Absatz 3 werden durch die Ministerpräsidentin oder den Ministerpräsidenten im Einvernehmen mit dem für die wissenschaftliche Forschung zuständigen Ministerium berufen.

(5) Das Kuratorium beschließt über alle Angelegenheiten, die für das ZBSA von besonderer Bedeutung sind; es hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Festlegung der Grundsätze für die Arbeit des ZBSA,
 2. Überwachung der Tätigkeit des Stiftungsvorstandes, soweit er für das ZBSA tätig wird,
 3. die Bestellung der Leitung,
 4. die Beschlussfassung über wissenschaftliche Angelegenheiten,
 5. die Beschlussfassung über alle Angelegenheiten mit erheblichen finanziellen Auswirkungen wie Wirtschaftsplan und Jahresrechnung,
 6. Entlastung des Stiftungsvorstandes, soweit er für das ZBSA tätig wird, und
 7. die Berufung der Mitglieder des Wissenschaftlichen Beirats für das ZBSA.
- (6) Das ZBSA stellt einen von dem der übrigen Stiftung unabhängigen Wirtschaftsplan auf, der vom Kuratorium genehmigt wird.
- (7) Der Wissenschaftliche Beirat des ZBSA berät dieses in allen grundlegenden fachlichen und fachübergreifenden Fragen.
- (8) Das Nähere zu den Angelegenheiten des ZBSA, insbesondere zu Absatz 1 Satz 2, Absatz 5 und 7 regelt die Satzung nach § 12.“

13. In § 12 wird folgender Satz angefügt:

„Soweit Bestimmungen über das ZBSA betroffen sind, ist auch die Zustimmung des Kuratoriums erforderlich.“

14. § 13 erhält folgende Fassung:

„§ 13

Rechnungswesen

(1) Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen richten sich nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung und Bilanzierung in Anwendung der Vorschriften des Handelsgesetzbuches.

(2) Auf die Jahresabschlussprüfung findet § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz vom 19. August 1969 (BGBl S. 1273), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Mai 2010 (BGBl S. 671), entsprechend Anwendung.

(3) Die Jahresrechnung und der Tätigkeitsbericht sind der Aufsichtsbehörde und dem für die wissenschaftliche Forschung zuständigen Ministerium zusammen mit dem Prüfungsbericht vorzulegen.

(4) Für das ZBSA ist gemäß § 11 gesondert Rechnung zu legen.

(5) Die Stiftung unterliegt der Prüfung durch den Landesrechnungshof nach § 111 der Landeshaushaltsordnung vom 29. Juni 1992 (GVOBl. Schl.-H. S. 381), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 (GVOBl. Schl.-H. S. 789).“

15. § 14 wird wie folgt gefasst:

„Aufsichtsbehörde ist das für die Kultur zuständige Ministerium. In Angelegenheiten des ZBSA ist die Aufsicht im Einvernehmen mit dem für die wissenschaftliche Forschung zuständigen Ministerium zu führen.“

16. § 16 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Für die Beschäftigten der Stiftung Schleswig-Holsteinische Landesmuseen Schloss Gottorf gelten der Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) sowie die diesen ergänzenden, ändernden und ersetzenden Tarifverträge in der jeweils geltenden Fassung. Das Recht der Stiftung Schleswig-Holsteinische Landesmuseen Schloss Gottorf für ihre Beschäftigten eigene Verträge abzuschließen, bleibt hiervon unberührt.“

b) In Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

„Das Land wird beim Wechsel der von Absatz 1 erfassten Beschäftigten von der Stiftung zum Land die bei der Stiftung oder einer ihrer Vorgängereinrichtungen zurückgelegten Beschäftigungszeiten so anrechnen, als wären diese beim Land zurückgelegt worden.“

c) Absatz 5 wird gestrichen.

d) Absatz 6 wird Absatz 5 und wie folgt gefasst:

„(5) § 84 Abs. 5 Satz 1 des Mitbestimmungsgesetzes Schleswig-Holstein vom 11. Dezember 1990 (GVOBl. Schl.-H. S. 577), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Februar 2011 (GVOBl. Schl.-H. S. 34), findet keine Anwendung.“

17. § 17 wird wie folgt gefasst:

„§ 17

Personalvertretung

Für die Wahl einer Personalvertretung in der Stiftung Schleswig-Holsteinische Landesmuseen Schloss Gottorf findet das Mitbestimmungsgesetz Schleswig-Holstein Anwendung.“

18. § 18 wird gestrichen.

Artikel 2

Übergangsregelungen

(1) Die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes im Amt befindlichen Mitglieder des Vorstandes verbleiben bis zum Ablauf ihrer dienst- und arbeitsrechtlichen Verpflichtungen, längstens aber zehn Jahre nach dem Inkrafttretensdatum, in ihrem Amt. Bei einem früheren Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes wird die freiwerdende Stelle entsprechend § 9 Abs. 1 nachbesetzt.

(2) Die Amtszeit der bei Inkrafttreten dieses Gesetzes im Amt befindlichen Mitglieder des Stiftungsrates sowie ihrer Stellvertreterinnen und Stellvertreter endet mit Ablauf des Tages, an dem das Gesetz in Kraft tritt. Sie führen die Geschäfte des Stiftungsrates bis zu der nach diesem Gesetz erfolgten Berufung der Mitglieder des Stiftungsrates weiter. Die Berufung der Mitglieder des Stiftungsrates nach § 6 Abs. 1 Nr. 4 und 5 dieses Gesetzes soll innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes erfolgt sein.“

Artikel 3

Bekanntmachung des geltenden Wortlauts

Der Minister für Bildung und Kultur wird ermächtigt, den Wortlaut des Gesetzes über die Errichtung der „Stiftung Schleswig-Holsteinische Landesmuseen Schloss Gottorf“ in der geltenden Fassung bekannt zu machen, Unstimmigkeiten des Wortlautes zu beseitigen und dabei die Paragraphenbezeichnungen zu ändern.

Artikel 4

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel,

Peter Harry Carstensen
Ministerpräsident

Dr. Ekkehard Klug
Minister für Bildung und Kultur

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Der Landesrechnungshof hat die Zuwendungen des Landes an die Stiftung Schleswig-Holsteinische Landesmuseen Schloss Gottorf im Jahr 2005 geprüft. Der Prüfungszeitraum umfasste die Haushaltsjahre 1999-2004. Dabei wurde u.a. empfohlen, das Errichtungsgesetz insbesondere wegen haushaltsrechtlicher Einzelheiten zu novellieren. Das Ministerium für Bildung und Kultur hat die Anregungen des Landesrechnungshofes aufgegriffen und dahingehend erweitert, das Errichtungsgesetz insgesamt zu betrachten und auch z.B. Gremienfragen neueren kulturpolitischen Bedingungen anzupassen. Außerdem wurde im Jahre 2009 die Forschungseinrichtung „Zentrum für Baltische und Skandinavische Archäologie (ZBSA)“ unter dem Dach der Stiftung gegründet. Die Landesregierung strebt nach der Gründungsphase die Aufnahme des ZBSA in die Wissenschaftsgemeinschaft Gottfried Wilhelm Leibniz e.V. an. Das Stiftungsgesetz schafft die rechtlichen Voraussetzungen für das Antragsverfahren zur Aufnahme in die Leibnizgemeinschaft sowie die wissenschaftliche Arbeit des ZBSA. Wegen der Einzelheiten wird auf die nachstehenden Begründungen verwiesen.

B. Zu den Vorschriften im Einzelnen:

Zu Nr. 1: § 1 Errichtung

- a) Redaktionelle Anpassung: Mit der Änderung der Schreibweise im Eigennamen von „Schloß“ zu „Schloss“ wird der Rechtschreibreform und den Erfordernissen des Internets Rechnung getragen.
- b) Redaktionelle Anpassung. Die Regelungen zu angegliederten Einrichtungen sind nunmehr in § 35 Hochschulgesetz festgeschrieben.
- c) Redaktionelle Anpassung. Nach der Landesverordnung über die Hoheitszeichen vom 28.11.2003 ist die Bezeichnung „kleines Dienstsiegel“ in „Landessiegel“ umbenannt worden.

Zu Nr. 2: § 2 Zweck

- a) Redaktionelle Anpassung. Satz 2 wurde wegen besserer Lesbarkeit in Nummern gegliedert.
- b) Redaktionelle Anpassung. Die Buchstabenregelung wird durch Nummerngliederung ersetzt.
- c) Der neue Absatz 4 Nr. 2 trägt der mittlerweile vollzogenen Gründung des Zentrums für Baltische und Skandinavische Archäologie innerhalb der Stiftung Rechnung.
- d) Redaktionelle Anpassung.
- e) Die Erweiterung in Absatz 5 Satz 2 soll stärker zum Ausdruck bringen, dass es sich um eine wechselseitige Zusammenarbeit handelt, die gesetzlich gewollt ist und es der Stiftung gleichermaßen ermöglicht, an den Einrichtungen der CAU zu partizipieren.

Zu Nr. 3: § 3 Stiftungsvermögen, Gewährträgerhaftung

a) Redaktionelle Anpassung.

b) Zu Absatz 2

aa) Die Stiftung hat aus Erbschaften Geldvermögen erhalten, deren Verwendung mit einer Zweckbindung durch die Erblasser belegt ist. Eine Verwendung dieses Vermögen zur allgemeinen Deckung des Stiftungsaufwandes würde zum Verlust der Erbschaften führen. Um dem Willen der Erblasser entsprechen zu können, müssen diese Geldvermögen als zweckgebundene Kapitalstöcke Ertrag bringend angelegt und nachgewiesen werden. Dazu bedarf es einer Legitimation, die mit der Verankerung im Gesetz erreicht wird.

Über den Bestand und die Veränderungen der Sondervermögen muss die Stiftung jährliche Nachweise führen. Die Erträge aus den Kapitalanlagen sollen der jeweiligen Zweckbestimmung zugeführt und im Wirtschaftsplan der Stiftung abgebildet werden.

bb) Redaktionelle Anpassung wegen des ZBSA.

c) Redaktionelle Anpassung

d) Die im Gesetz noch enthaltene Zuständigkeit des Ministerpräsidenten sowie die Formulierung nach der bestehenden Richtlinie wurden angepasst. Die den bereits bei der Stiftung befindlichen Dauerleihgeberinnen und Dauerleihgebern gemachten Zusagen vor Inkrafttreten dieses Gesetzes bleiben unberührt.

e) Mit der Regelung in Absatz 7 wird die alleinige Verwendung derartiger Vermögen für das ZBSA festgeschrieben.

Zu Nr. 4: § 4 Mittelverwendung

Zu Absatz 1:

Mit Änderung von § 4 wird entsprechend dem Monitum des Landesrechnungshofes das bisherige Zuwendungsverfahren aufgegeben. Mit der neuen Regelung soll klar gestellt werden, dass sich die Finanzierung der Aufgaben der SHLM neben der unveränderten Komponente „Erträge aus dem Stiftungsvermögen“ verstärkt auf die Einwerbung von Mitteln Dritter stützen soll; außerdem soll die Globalzuweisung des Landes mit einer vertraglichen Vereinbarung (Ziel- und Leistungsvereinbarung) gekoppelt werden. Weitere Entwicklungen sind in ihrer finanziellen Dimension von dieser Globalzuweisung nicht betroffen und müssen gesondert verhandelt werden.

Absatz 2 macht deutlich, dass die Mittel für die Forschung unabhängig von den Mitteln für die sonstigen Aufgaben der Stiftung gewährt werden und den Regelungen für die Finanzierung von Forschungseinrichtungen unterliegen.

Zu Nr. 5: § 5 Organisation

Das Organ *Erweiterter Stiftungsrat* wird für entbehrlich angesehen. Die Zusammenarbeit in Forschung und Lehre mit der CAU soll ausschließlich in einem mit der CAU zu schließenden Vertrag geregelt werden. Die sonstigen Belange in wissenschaftlichen, kulturellen und wirtschaftlichen Fragen können durch den Wissenschaftlichen Beirat wahrgenommen werden.

Zu Abs. 1 Nr. 3 und Absatz 2:

Das ZBSA muss entsprechend den Vorschriften für den angestrebten Status als Leibniz-Institut über ein eigenes Aufsichtsgremium verfügen, das im Gesetz entsprechend festgeschrieben ist.

Zu Nr. 6: § 6 Mitglieder des Stiftungsrates

a) Zu Absatz 1

Neben redaktionellen Anpassungen wird der Kreis der stimmberechtigten Mitglieder ergänzt.

Zu Nr. 4:

Im Stiftungsrat sollte als stimmberechtigtes Mitglied der oder die Personalratsvorsitzende vertreten sein. Diese Regelung entspricht anderen kulturellen Einrichtungen in Deutschland (Beispiel Hamburgische Museumsstiftungen) oder anderen Körperschaften des öffentlichen Rechts in Schleswig-Holstein.

Zu Nr. 6:

Der Stiftungsrat sollte eine durch Staatsferne gekennzeichnete Kompetenzerweiterung von außen erfahren, die das Potential der Stiftung im privaten und bürgerschaftlichen Sektor verankert und Netzwerkbildung fördert. Das Vorschlagsrecht für diesen Vertreter obliegt gemäß § 7 dem Ministerpräsidenten oder der Ministerpräsidentin. Von wem sich dieser bzw. diese beraten lässt bleibt ihm/ihr unbenommen.

b) Redaktionelle Anpassung. Darüber hinaus wird geregelt, dass eine Berufung zulässig ist.

c) Redaktionelle Anpassung.

d) Redaktionelle Anpassung.

e) Zu Absatz 5: Redaktionelle Anpassung.

Zu Absatz 6: Für eine angemessene Vertretung personalrechtlicher Belange im Stiftungsrat ist neben dem oder der unter Nr. 4 genannten mit vollem Stimmrecht ausgestatteten Personalratsvorsitzenden nach dem Zusammenwachsen aller Teile der Stiftung eine Präsenz der oder des Gleichstellungsbeauftragten mit beratender Funktion ausreichend.

Zu Absatz 7: Redaktionelle Anpassung.

f) Berichtsintervall des Tätigkeitsberichts an den Landtag (Absatz 4)

An dem einjährigen Rhythmus zur Vorlage des Berichtes an den Landtag wird festgehalten. In diesem wird gegenüber dem Landtag berichtet, wofür die Stiftung u. a. die vom Land zur Verfügung gestellten Mittel verwendet hat; er dient nicht der Haushaltsaufstellung. Auch wenn in den vergangenen Jahren entsprechend der „Kann-Regelung“ in § 12 LHO Haushaltspläne für zwei Haushaltsjahre, nach Jahren getrennt, aufgestellt wurden, ist in den kommenden Jahren nicht auszuschließen, dass auch einjährige Haushalte aufgestellt werden. Dies würde bei zweijährigen Tätigkeitsberichten dazu führen, dass dem Landtag zu den Haushaltsberatungen ggf. kein Tätigkeitsbericht vorliegen würde. Unabhängig davon, ob der Haushaltsplan für ein oder zwei Jahre aufgestellt wird, ist nach § 4 LHO Rechnungsjahr (Haushaltsjahr) das Kalenderjahr.

Zu Nr. 7: § 7 Mitglieder des Erweiterten Stiftungsrates

Die Streichung dient der Anpassung an § 5 neu.

Zu Nr. 8: § 7 (neu) Berufung und Abberufung

Die Änderung ist aufgrund der in § 5 (neu) geänderten Organe der SHLM erforderlich.

Zu Nr. 9: § 8 (neu) Aufgaben des Stiftungsrates

Zu Absatz 1:

Die Aufgaben des Stiftungsrates wurden wegen besserer Lesbarkeit in Nummern gegliedert und präzisiert. So ist dieser für die Wahl und Abberufung, nicht die Einstellung der Mitglieder des Stiftungsvorstandes zuständig. Er ist auch für die Bestellung und den Widerruf der Bestellung der Museumsleitungen und ihrer Vertretungen nach Anhörung des Stiftungsvorstands zuständig. Im Übrigen fehlt im Errichtungsgesetz (alt) eine Regelung zur Entlastung des Vorstandes. Die Zuständigkeit für den Erlass und die Änderung der Satzung ist in § 8 im Hinblick auf § 12 (Satzung) aufgrund einer Empfehlung der Normenprüfstelle zur Vermeidung von Doppelregelung unberücksichtigt geblieben.

Zu Absatz 2:

Das Vetorecht für den Vorsitzenden des Stiftungsrates berührt grundsätzliche Interessen des Landes.

Zu Nr. 10: § 9 (neu) Stiftungsvorstand

Erfahrungen aus großen Kulturbetrieben in Deutschland und die Erfahrungen der ersten Jahre seit Gründung der Stiftung haben gezeigt, dass eine sog. Doppelspitze mit der Kombination der Kompetenz Wissenschaft/ Management sinnvoll ist. Auf Vorstandsebene wird künftig eine/ein Leiterin/Leiter eines der in der SHLM zusam-

mengefassten Museen die Kompetenz Wissenschaft und Museologie vertreten (ob Archäologie, Kunstgeschichte oder Geschichte und Europäische Ethnologie). Der komplexe Kulturbetrieb SHLM macht darüber hinaus auf Vorstandsebene kaufmännische Kompetenz nötig. Unterhalb der Vorstandsebene soll künftig den museologischen Belangen der SHLM eine durch die Satzung einzurichtende Konferenz der Museumsleitungen dienen. Die Vorstände werden künftig auf Zeit gewählt und bestellt (sieben Jahre). Eine erneute Wiederwahl und Bestellung ist zahlenmäßig nicht begrenzt worden. Dies entspricht heutigem Standard bei sog. Doppelspitzen (Wissenschaft/Kaufmann-Management) in Kulturbetrieben; eine Wiederwahl ist möglich. Übergangsregelungen mit Bezug auf bestehende Arbeitsverhältnisse werden getroffen.

Zu Nr. 11: § 10 (neu) Wissenschaftlicher Beirat

- a) Die Streichung dient der Anpassung an § 5 neu.
- b) Redaktionelle Anpassung wegen des ZBSA.

Zu Nr. 12: § 11 (neu) Kuratorium des Zentrums für Baltische und Skandinavische Archäologie (ZBSA)

Hier wird geregelt, dass das ZBSA über ein eigenes Aufsichtsgremium, das Kuratorium, verfügt; dessen Aufgaben werden beschrieben.

Zu Nr. 13: § 12 Satzung

Redaktionelle Anpassung wegen des ZBSA.

Zu Nr. 14: § 13 Rechnungswesen

Die Einführung des kaufmännischen Rechnungswesens bei der Stiftung Schleswig-Holsteinische Landesmuseen Schloss Gottorf macht eine Änderung der bisherigen Regelung erforderlich, die den Vorschriften des Handelsgesetzbuches (HGB), des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuch (EGHGB) sowie des Haushaltsgrundsatzgesetzes (HGrG) entspricht. Damit wird auch den Empfehlungen des LRH gefolgt. Die Jahresrechnung und der Tätigkeitsbericht sind der für Kultur zuständigen obersten Landesbehörde und dem für die wissenschaftliche Forschung zuständigen Ministerium vorzulegen. Die Prüfung der Jahresrechnung durch einen Angehörigen der buchprüfenden Berufe wird in der Satzung geregelt.

Zu Absatz 4:

Es ist erforderlich, dass die Budgetplanung, die Wirtschaftsführung wie die Jahresrechnung des ZBSA getrennt von der Stiftung erfolgen, um keine Vermischung der mit unterschiedlichen Zweckbestimmungen erfolgten Förderungen zu ermöglichen.

Zu Absatz 5: Redaktionelle Anpassung.

Zu Nr. 15: § 14 Aufsicht

Im Errichtungsgesetz wurde die Aufsicht nach § 51 Abs. 2 LVwG durch das Innenministerium wahrgenommen. Um zukünftig nicht drei Ministerien mit der Aufsicht zu betrauen, übt künftig das für Kultur zuständige Ministerium nach § 51 Abs. 1 LVwG die Stiftungsaufsicht - in Abstimmung mit dem für die wissenschaftliche Forschung zuständigen Ministerium, sofern das ZBSA betroffen ist - aus.

Zu Nr. 16: § 16 Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer

- a) Redaktionelle Anpassung. Die Überleitung ist abgeschlossen. Der BAT und der MTArb wurden gekündigt und durch den TV-L ersetzt.
- b) Mit dieser Regelung sollen die von dem Übergang vom Land auf die Stiftung betroffenen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im Falle eines Wechsels zum Land aufgrund tariflicher Änderungen nicht schlechter gestellt werden.
- c) Redaktionelle Anpassung. Der Arbeitgeberverband öffentlicher Dienst des Landes Schleswig-Holstein existiert nicht mehr.
- d) Redaktionelle Anpassung.

Zu Nr. 17: § 17 Beamtinnen und Beamte - § 17 neu: Personalvertretung

Die Übernahmeregelungen sind abgeschlossen; in § 17 neu werden die Personalvertretungsrechte geregelt.

Zu Nr. 18: § 18 Übergangsregelungen

Redaktionelle Anpassung; die Übernahmeregelungen sind abgeschlossen.

Zu Artikel 2:

Die Übergangsregelungen sind bestehenden Dienst- und Arbeitsverhältnissen geschuldet.

Zu Artikel 3:

Die Ermächtigung dient der Vereinfachung des formalen Verfahrens nach Kabinetts- und Landtagsbefassung.

Zu Artikel 4:

In diesem Artikel wird die Rechtsgültigkeit des Gesetzes bestimmt.